



Aktenzeichen: Pet 1-18-06-263-036715

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.05.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Afghanistan als „unsicheres Herkunftsland“ einzustufen, den sich in Deutschland befindenden Flüchtlingen aus Afghanistan sofort Aufenthaltsgenehmigungen zu erteilen, auf Abschiebungen nach Afghanistan zu verzichten und die Integration der Flüchtlinge durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern.

Zur Begründung seines Anliegens trug der Petent im Zeitpunkt der Eingabe im Wesentlichen vor, dass in Afghanistan nach wie vor Krieg herrsche und das Land nicht sicher sei. Regelmäßig komme es zu gewaltsmalen Attentaten und Anschlägen. Ethnische und religiöse Minderheiten würden systematisch diskriminiert, verfolgt, terrorisiert und getötet. Die Taliban könnten sich frei und ungehindert im Land bewegen und ihren Machtbereich weiter ausweiten. Einzelne Provinzen für sicher zu erklären, weil keine direkten Kriegshandlungen beobachtet werden könnten, sei trügerisch. Daher solle Flüchtlingen aus Afghanistan der volle Flüchtlingsstatus gewährt werden. Afghanistan solle als unsicheres Herkunftsland eingestuft und keine Abschiebungen mehr nach Afghanistan vorgenommen werden. Da über 140.000 afghanische Flüchtlinge zum Zeitpunkt des Einreichens der Petition in Deutschland lebten, sei das Anliegen von öffentlichem Interesse.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 112 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 36



Diskussionsbeiträge ein. Zudem liegen 26 weitere Eingaben zu diesem Thema vor, die aufgrund des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen, und hat die von ihr angeführten Aspekte in seine parlamentarische Prüfung einbezogen. Hierzu wurden aufgrund der sich rasch verändernden Lage in Afghanistan mehrfach Stellungnahmen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) sowie des Auswärtigen Amtes (AA) eingeholt. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Bundesregierung die Sicherheits- und Bedrohungslage in Afghanistan auch im Hinblick auf Auswirkungen für die deutsche Asyl- und Rückführungspolitik aufmerksam beobachtet und evaluiert. Im Jahr 2015 stellten 34.705, im Jahr 2016 126.440, im Jahr 2017 15.977, im Jahr 2018 10.046, im Jahr 2019 9.823, im Jahr 2020 9.901 und im Jahr 2021 23.276 Personen afghanischer Staatsangehörigkeit in Deutschland einen Asylantrag (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Fraktion, Drucksache 19/5818, und Bericht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge „Das Bundesamt in Zahlen 2021“). In den Monaten August 2021 bis August 2022 sind zudem 21.000 Afghaninnen und Afghanen als Ortskräfte oder aufgrund einer besonderen Gefährdung mit einer Aufnahmezusage aus politischen Gründen nach Deutschland eingereist; ein Großteil davon seit September 2021 mit der aktiven Unterstützung der Bundesregierung. Im bisherigen Berichtsjahr 2022 betrug die Gesamtschutzquote von Antragstellerinnen und Antragstellern aus Afghanistan 75,5%. Zudem geht aus der Stellungnahme des BMI hervor, dass die beteiligten Ressorts derzeit intensiv an der Schaffung eines neuen humanitären Aufnahmeprogramms des Bundes für Afghanistan arbeiten. Jedoch muss dabei gesehen werden, dass die Bemühungen der Bundesregierung von vielen, auch äußeren Faktoren in den Nachbarländern Afghanistans und der Situation im Land abhängig sind.

Soweit mit der Petition gefordert wird, dass Geflüchteten aus Afghanistan sofort Aufenthaltsgenehmigungen gewährt werden, ist darauf hinzuweisen, dass das Asylrecht ein Individualrecht ist und in jedem Einzelfall gesondert festgestellt wird. Für die



Durchführung des Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Grundsätzlich hat jeder Ausländer das Recht, in Deutschland gemäß Artikel 16a Grundgesetz (GG) Asyl zu beantragen. Im Rahmen der individuellen Prüfung jedes Einzelfalls entscheidet das Bundesamt, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) oder die Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 Absatz 1 AsylG vorliegen. Es prüft außerdem, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Absätze 5, 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gegeben sind. Aufgrund der dargestellten Ausformung des Asylrechts als Individualrecht kann es daher keine pauschale Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für afghanische Staatsangehörige, wie vom Petenten gefordert, geben. Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG ist an die Feststellungen geknüpft, die das BAMF zuvor in der Durchführung des Asylverfahrens getroffen hat. Zuständig für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen sind zudem die Aufenthaltsbehörden der Länder. Diesbezüglich hat der Bund aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Kompetenzaufteilung keine Befugnis, den Ländern Weisungen zu erteilen.

Des Weiteren weist der Ausschuss darauf hin, dass dem Asyl- und Ausländerrecht die Einstufung eines Staates als „unsicheres Herkunftsland“, wie mit der Petition gefordert, fremd ist. Nach Artikel 16a Absatz 3 GG können Staaten, bei denen gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet, durch Gesetz als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden. Dies erfolgt nach einer entsprechenden Einschätzung durch die Bundesregierung durch eine Änderung der Anlage II zu § 29a AsylG durch ein zustimmungspflichtiges Gesetz. Afghanistan ist nicht in Anlage II zu § 29a AsylG genannt und gehört demnach nicht zu den sicheren Herkunftsstaaten. Eine explizite Einstufung als „unsicheres Herkunftsland“ ist nach der gegenwärtigen Gesetzeslage nicht möglich, nach der gesetzlichen Systematik aber auch nicht erforderlich.

Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass die Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin ihren internationalen, europäischen und nationalen Verpflichtungen nachkommt und denjenigen Schutz gewährt, die schutzberechtigt sind. Umgekehrt bedeutet dies jedoch auch, dass diejenigen, deren Asylanträge nach einer individuellen



und gegebenenfalls gerichtlich bestätigten Prüfung abgelehnt worden sind, grundsätzlich in ihr Heimatland zurückkehren müssen. Durch die jüngeren Entwicklungen in Afghanistan hat sich die Beurteilungsgrundlage für die Prüfung der Eingabe mehrfach verändert. In ihrer nunmehr jüngsten Stellungnahme hebt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hervor, dass aufgrund der Lageentwicklung in Afghanistan die bundeseitige Unterstützung bei Rückführungen nach Afghanistan auf Entscheidung des damaligen Bundesinnenministers Seehofer hin seit Mitte 2021 ausgesetzt ist. Ob und wann eine Wiederaufnahme von Rückführungsmaßnahmen möglich ist, kann das BMI derzeit nicht absehen. Dabei weist das BMI jedoch darauf hin, dass es sich bei dieser Aussetzung nicht um einen Abschiebestopp im rechtlichen Sinne handelt. Diesen müssen ohnehin nach § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG die Länder festsetzen. Auf die Länderseitige Feststellung eines solchen Abschiebestopps kann das BMI nicht hinwirken und hat auch kein entsprechendes Initiativrecht. Einzig zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit erteilt das BMI reaktiv nach Ablauf von sechs Monaten sein Einvernehmen zu einem solchen. Dass die Länder momentan von der Möglichkeit eines Abschiebestopps im Sinne des § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG Gebrauch machen, ist dem BMI nicht bekannt. Auch ohne die Anordnung eines solchen allgemeinen Abschiebestopps haben die zuständigen Behörden der Bundesländer im Sinne des verfassungsrechtlich gebotenen Abschiebeschutzes aber in jedem einzelnen Rückführungsfall umfassend zu prüfen, ob ein Abschiebeverbot für afghanische Staatsangehörige vorliegt.

Der Ausschuss hebt ferner hervor, dass aufgrund der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen aus der tatsächlichen Lage in Afghanistan im Einzelfall den für Entscheidungen über Abschiebungen zuständigen Innenbehörden der Länder vorbehalten sind.

Ferner ist die Frage, ob und wie zwischen den zuständigen Ressorts Einschätzungen zur Möglichkeit von Abschiebungen nach Afghanistan getroffen und aktualisiert wurde, ein Untersuchungsgegenstand des 1. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode („Afghanistan-Untersuchungsausschuss“, siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/2352, insbesondere Seite 4 Ziffer 9).

Zu der Forderung des Petenten nach konsequenter Förderung der Integration von geflüchteten Personen durch alle geeigneten Maßnahmen hält der Ausschuss fest, dass



die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen zur Förderung der Integration und des Spracherwerbs von Flüchtlingen anbietet und somit diesem Anliegen des Petenten bereits Rechnung getragen wird. Die Maßnahmen und Förderprogramme sind in einer Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales detailliert dargestellt (siehe unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/massnahmen-der-bundesregierung-fuer-sprachfoerderung-und-integration-von-fluechtlingen.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

Ausweislich der Stellungnahmen des BMI und des AA gilt Afghanistan als Herkunftsland mit guter Bleibeperspektive, was einen frühzeitigen Zugang zu Integrationskursen, Berufssprachkursen und arbeitsmarkfördernden Maßnahmen nach SGB III ermöglicht. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 22 Satz 2 AufenthG und damit regelmäßig Personen, die auf der „Ortskräfteliste“ sowie der Liste der besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen“ gelistet sind, haben ohnehin Zugang zu einem Integrationskurs. Diese Personen sind darüber hinaus von der Entrichtung eines Kostenbeitrags für die Teilnahme am Integrationskurs befreit, wobei auch ein entsprechendes Antragserfordernis entfällt. Hierzu wurde bereits früh ein Verfahren abgestimmt, um auf einen solchen zügigen, unbürokratischen Zugang hinzuwirken. Ferner stehen weitere Unterstützungsangebote zur Verfügung (zum Beispiel Migrationsberatung, integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung, Zuschuss zu den Fahrtkosten, Lern- und Sozialbegleitung), mit denen die Integration der Betroffenen erleichtert werden soll. Sofern die Personen keine Aufenthaltsgenehmigung nach § 22 Satz 2 AufenthG haben und ein Asylverfahren durchlaufen, besteht seit dem 17. Januar 2022 bereits während des noch laufenden Asylverfahrens eine Zugangsmöglichkeit zum Integrationskurs. Auf diese Weise soll eine frühzeitige und erfolgreiche Integration von Menschen in Gesellschaft und Arbeit gefördert werden, deren Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass eine Einstufung Afghanistans als „unsicheres Herkunftsland“ nicht möglich ist und zudem nicht sofort allen afghanischen Schutzsuchenden pauschal Aufenthaltsgenehmigungen erteilt werden können, wenngleich die Gesamtschutzquote im Berichtsjahr 2022 bei 75,5% lag. Von Seiten des Bundes werden Rückführungen nach Afghanistan seit Mitte 2021 nicht mehr



unterstützt. Der Forderung nach Förderungsmaßnahmen zur Integration von Flüchtenden wird bereits umfassend Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen zwischenzeitlich teilweise entsprochen werden konnte.